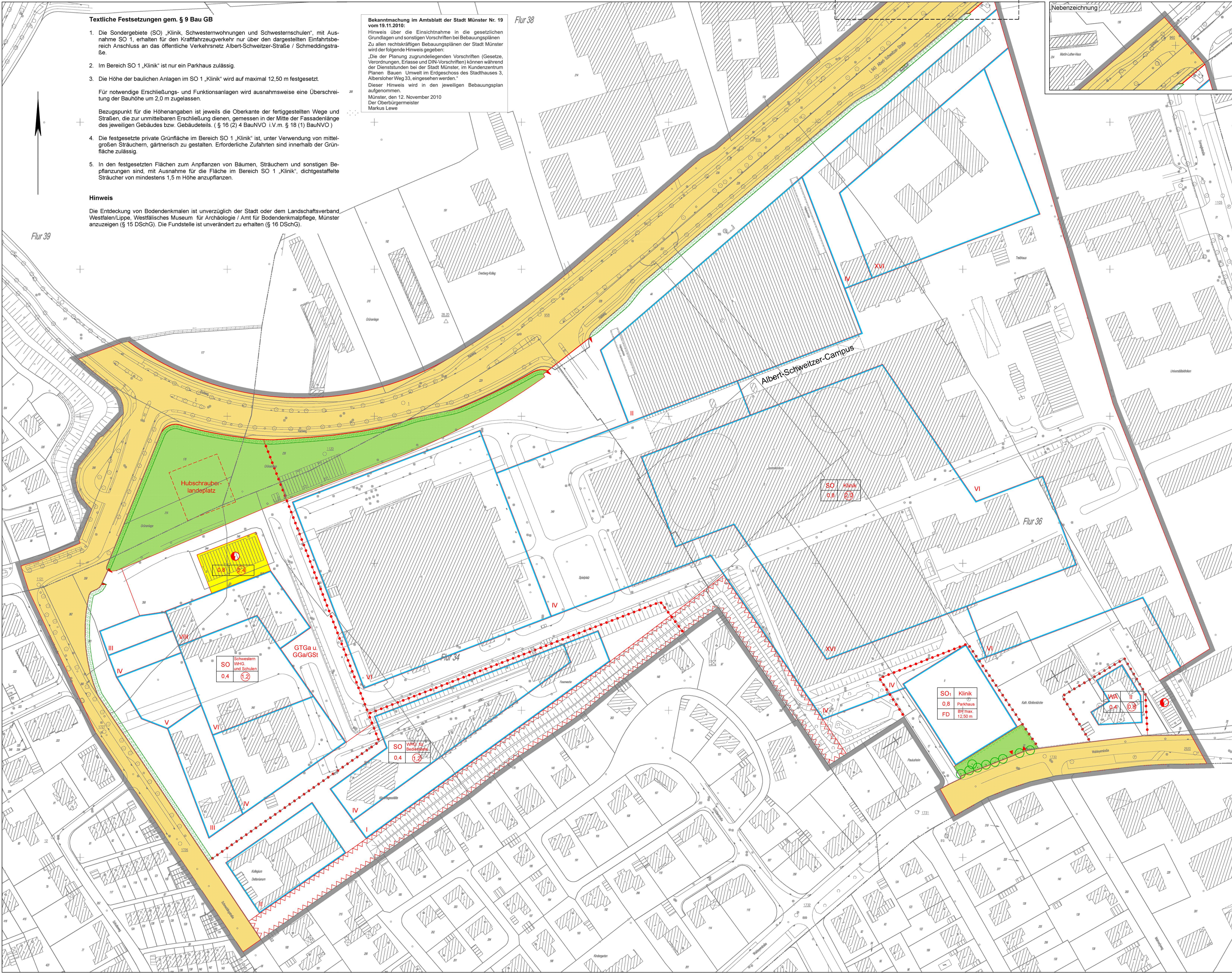




Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

- Die Sondergebiete (SO) „Klinik“, Schwesternwohnungen und Schwesternschulen“, mit Ausnahme SO 1, erhalten für den Kraftfahrzeugverkehr nur über den dargestellten Einfahrtsbereich Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz Albert-Schweitzer-Straße / Schmeddingstraße.
- Im Bereich SO 1 „Klinik“ ist nur ein Parkhaus zulässig.
- Die Höhe der baulichen Anlagen im SO 1 „Klinik“ wird auf maximal 12,50 m festgesetzt.
Für notwendige Erschließungs- und Funktionsanlagen wird ausnahmsweise eine Überschreitung der Bauhöhe um 2,0 m zugelassen.
Bezugspunkt für die Höhenangaben ist jeweils die Oberkante der fertiggestellten Wege und Straßen, die zur unmittelbaren Erschließung dienen, gemessen in der Mitte der Fassadenlänge des jeweiligen Gebäudes bzw. Gebäudeteils. (§ 16 (2) 4 BauNVO i.V.m. § 18 (1) BauNVO)
- Die festgesetzte private Grünfläche im Bereich SO 1 „Klinik“ ist, unter Verwendung von mittelgroßen Sträuchern, gärtnerisch zu gestalten. Erforderliche Zufahrten sind innerhalb der Grünfläche zulässig.
- In den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind, mit Ausnahme für die Fläche im Bereich SO 1 „Klinik“, dichtgestaffelte Sträucher von mindestens 1,5 m Höhe anzupflanzen.

Hinweis

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist unverzüglich der Stadt oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster anzuzeigen (§ 15 DSchG). Die Fundstelle ist unverändert zu erhalten (§ 16 DSchG).

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Flur 38

Anschluss siehe Nebenzeichnung

Nebenzeichnung

Bebauungsplan Nr. 144

Roxeler Straße,
Waldeyerstraße, Schmeddingstraße

in der Fassung der 3. Änderung

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Art der baulichen Nutzung
- WA Allgemeine Wohngebiete
 - SO Sondergebiete
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

- Maß der baulichen Nutzung
- 0,4 Grundflächenzahl
 - 1,2 Geschossflächenzahl
 - XVI Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
 - 1 Kennziffer (siehe Textliche Festsetzungen)

BH max. 12,50 m Bauhöhe, als Höchstmaß

Überbaubare Grundstücksflächen

- Baugrenze

Bauvorschriften

- Verkehr
- FD Flachdach
 - Ein- und Ausfahrt
 - Einfahrtsbereich

Ver- und Entsorgung

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität

Grünflächen

- private Grünflächen

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

- Bäume

- Nebenanlagen und Gemeinschaftsanlagen
- GSt Flächen für Gemeinschaftsstellplätze
 - GGa Flächen für Gemeinschaftsgaragen
 - GTGa Flächen für Gemeinschaftsfahrgassen

Nichtüberbaubare Grundstücksflächen, die gärtnerisch zu gestalten ist und nur von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden darf

Hinweise

- Vorgeschlagene Abgrenzung

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topografische Umrisslinie
- Nutzungsgrenze
- Baum
- Wohngebäude / öffentliches Gebäude
- Wirtschaftsgebäude

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 3, 8 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit der BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), § 68 Landesbauordnung (LBO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden aufgrund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.
Plangrundlage Stand 10/2003

Die Richtigkeit der Plangrundlage wird bescheinigt:

Münster, 09.02.2004

Tegtmeyer (L.S.)
Dipl.-Ing. Tegtmeyer
Lfd. Städt. Vermessungsamt

Der Rat der Stadt hat am 04.02.2004 gemäß § 2 (1) BauGB den Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 3 vom 13.02.2004 bekannt gemacht.

Münster, 26.03.2004
Der Oberbürgermeister
im Auftrag
Hülk (L.S.)

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 7 und 41 GO NRW durch den Rat der Stadt am 26.03.2004 als Satzung beschlossen worden.

Münster, 16.06.2004

Tillmann (L.S.)
Oberbürgermeister

Für die städtebauliche Planung:

Münster, 10.02.2004

Schultheiß (L.S.)
Dipl.-Ing. Schultheiß
Lfd. Städt. Vermessungsamt

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom 24.02. bis 24.03.2004 offengelegen.

Münster, 26.03.2004
Der Oberbürgermeister
im Auftrag
Hülk (L.S.)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 16 vom 10.09.2004 in Kraft getreten.

Münster, 13.09.2004

Der Oberbürgermeister
im Auftrag
Hülk (L.S.)

Gemarkung:

Münster

Flur:

34, 36, 38, 39

Maßstab:

1:1000

Stadtplanungsamt

Bebauungsplan Nr. 144

Roxeler Straße,
Waldeyerstraße, Schmeddingstraße

in der Fassung der 3. Änderung